

## Kostenbeteiligungsordnung für Kinder (gültig ab 01.05.2021)

### 1. Allgemeines

Diese Kostenbeteiligungsordnung regelt die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die dafür beauftragte Vertretung.

### 2. Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für Kinder in einem Wohnplatz mit einer Kostengutsprache (KüG) vom Kanton Luzern. Bei ausserkantonalen Kindern wird der in der KüG vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt. Die Ansätze für Gemeinde- und Versorgerbeiträge sind je nach Kanton unterschiedlich geregelt.

Das Angebot ist im Bereich A zugeordnet.

Für die Angebote der stationären heilpädagogischen Früherziehung gelten die gleichen Beitragsregelungen wie für Kinder in Sonderschulinternate.

### 3. Gesetzliche Grundlage des Kantons Luzern

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) SRL 894b

#### **5.2 Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Personen ohne Behinderungen**

##### **§ 33 Sonderschulinternate**

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung in anerkannten Sonderschulinternaten beträgt pro Person und Monat

a. Bei 6 oder 7 Übernachtungen in der Woche	Fr. 450.00
b. bei 4 oder 5 Übernachtungen in der Woche	Fr. 300.00
c. bei 3 Übernachtungen in der Woche	Fr. 225.00
d. bei 2 Übernachtungen in der Woche	Fr. 150.00
e. bei 1 Übernachtung in der Woche	Fr. 75.00

<sup>2</sup> Treten Kinder und Jugendliche während des Schuljahres in ein anerkanntes Sonderschulinternat ein oder aus einem solchen aus, wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für die Sonderschulung richtet sich der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag nach der Schulgeldverordnung vom 3. März 2015.

Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung) SRL 544 bzw. Regierungsratsentscheid vom 01.02.2021.

#### **1. Schul- und Studiengelder sowie Gebühren**

##### **§7 Sonderschulen**

Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern für Lernende, die in kantonalen, kommunalen oder vom Kanton unterstützten privaten Sonderschulen gefördert und betreut werden, beträgt:

– für Lernende ohne Hilflosenentschädigung	pro Monat Fr. 130.00
– für Lernende mit Hilflosenentschädigung im Tagesaufenthalt	Fr. 180.00

Weitere Details sind in der „Weisung für Kostgeld- und Betreuungsbeitrag für Lernende der separativen Sonderschule“ geregelt.



#### 4. Kosten des Aufenthaltes

Diese setzen sich zusammen aus Taxe (Kostenbeteiligung) für die Betreuung und für individuell beanspruchte Leistungen.

##### 4.1. Kostenbeteiligung und Betreuungsbeiträge

Die Kostenbeteiligungsbeiträge werden als Monatspauschalen in Rechnung gestellt. Individuelle Abwesenheiten können nicht in Abzug gebracht werden.

Die beiden Kostenträger die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) und die Dienststelle für Volksschulbildung (DVS) haben eigene Kostgeldregelungen insbesondere bei Teilzeitaufenthalten. Die folgende Tabelle ist als Übersicht für die verschiedenen Aufenthaltsrhythmen gedacht.

Aufenthalt pro Woche	Monatspauchale aufgeteilt DISG/DVS			Monatspauschale Total	
	DISG	DVS ohne HE	DVS mit HE	ohne HE	mit HE
1	Fr. 75.00	Fr. 26.00	Fr. 36.00	Fr. 101.00	Fr. 111.00
2	Fr. 150.00	Fr. 52.00	Fr. 72.00	Fr. 202.00	Fr. 222.00
3	Fr. 225.00	Fr. 78.00	Fr. 108.00	Fr. 303.00	Fr. 333.00
4	Fr. 300.00	Fr. 104.00	Fr. 144.00	Fr. 404.00	Fr. 444.00
5	Fr. 300.00	Fr. 130.00	Fr. 180.00	Fr. 430.00	Fr. 480.00
6	Fr. 450.00	Fr. 130.00	Fr. 180.00	Fr. 580.00	Fr. 630.00
7	Fr. 450.00	Fr. 130.00	Fr. 180.00	Fr. 580.00	Fr. 630.00

Für zusätzliche Aufenthalte (Wochenende und Ferienplatz), über den vereinbarten Aufenthaltsrhythmus hinaus, werden pro Aufenthaltstag pauschal Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.

##### 4.2. Inbegriffene Leistungen

Folgende Leistungen gelten als Teil des abgegoltenen Betreuungsaufwandes und sind in der Kostenbeteiligung inbegriffen und können nicht individuell verrechnet werden:

- Unterkunft und Verpflegung
- Betreuung, Förderung und Begleitung
- Pflege in leichten Krankheitsfällen
- Namenskennzeichnung der gesamten Leibwäsche bei Neueintritt (Finanzierung durch Spenden)
- Besorgung der allgemeinen und persönlichen Wäsche inklusive kleine Flickarbeiten (z.B. Knopf annähen)
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers (ausser bei Sachbeschädigungen)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offenstehen
- Gruppenreisen und -fahrten
- Kosten für Ferienangebote und Begleitung nach Absprache und Angebot (Finanzierung durch Spenden)
- Begleitung auf dem Fahrweg bei Aktivitäten gemäss individuellem Förderplan und zu externen Terminen
- Telefon, TV, Radio- und Internetanschluss (ausser individuelle Abonnemente)
- Kollektivversicherungen, wie zum Beispiel die Gebäude- und Hausratversicherung

### 4.3. Individuelle Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht inbegriffen und werden separat zur Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt. Nicht bezogene Angebote und Leistungen sowie Leistungen Angehöriger und Dritter führen zu keinen Ermässigungen der Kostenbeteiligung.

Bei Bedarf der nachfolgend aufgeführten Leistungen «nach Aufwand» kann die Teamleitung für eine Preisauskunft kontaktiert werden.

Wenn eine Ausführung durch die SSBL nicht vorgenommen werden kann und ein Auftrag an eine externe Firma erfolgt, ist die Rechnungsstellung direkt an die Vertretung zu stellen. Weitere individuelle Leistungen können abgesprochen und verrechnet werden.

• Persönliche Kleidung	Effektive Kosten
• Therapiekosten und regelmässige Gesundheitskosten	direkt via IV oder KV
• Instandstellung an individuellen Hilfsmitteln	nach Aufwand
• Spezialreinigung Leibwäsche (z. B. chemische Reinigung)	nach Aufwand (zeitlicher und Sachaufwand)

### 5. Schnuppertag / Eingewöhnungstage

Schnuppertage werden keine angeboten.

Für Eingewöhnungstage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet.

### 6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 15. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.